

Entwurf**Niedersächsisches Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG)¹⁾****§ 1
Regelungsgegenstand**

Dieses Gesetz trifft

1. Regelungen über die Durchführung von Umweltprüfungen und Vorprüfungen bei Vorhaben, Plänen und Programmen, die von den Anlagen 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erfasst sind,
2. ergänzende und abweichende Regelungen über die Pflicht zur Vorprüfung und zur Umweltprüfung für bestimmte Vorhaben nach Anlage 1 UVP und bestimmte Programme nach Anlage 5 UVP sowie
3. ergänzende Regelungen zu den §§ 20, 31 und 68 UVP.

**§ 2
Nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben
und SUP-pflichtige Pläne und Programme, Linienbestimmungen**

(1) ¹Für die in der Anlage 1 genannten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung durchzuführen (nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben). ²Für die in der Anlage 2 genannten Pläne und Programme ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen (nach Landesrecht SUP-pflichtige Pläne und Programme).

(2) Auf die nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben und die nach Landesrecht SUP-pflichtigen Pläne und Programme sind § 1 Abs. 2 Sätze 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, die §§ 2 bis 12, 14 bis 19, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und 5, die §§ 21 bis 34, 36 bis 46, 49, 50, 54 bis 57, 60, 61, 64, 72 und 73 sowie die Anlagen 2, 3 und 4 UVP nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 Satz 1 und des Absatzes 6 entsprechend anzuwenden.

(3) Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 4 sind nur dann kumulierende Vorhaben im Sinne des § 10 UVP, wenn zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

(4) Zu den besonders zu berücksichtigenden Gebieten nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVP, auch in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2.6 UVP, gehören auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz und Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.

(5) ¹Linienbestimmungen für Landesstraßen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes gelten als Zulassungsentscheidungen im Sinne des § 2 Abs. 6 UVP. ²Für diese Linienbestimmungen sind § 47 UVP und die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über vorgelagerte Verfahren entsprechend anzuwenden.

(6) Erfüllt die Begründung zu einem Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan die Anforderungen nach § 40 Abs. 1 bis 3 UVP, so ist ein Umweltbericht nicht erforderlich.

**§ 3
Ergänzende und abweichende Regelungen über die Pflicht
zur Vorprüfung und zur Umweltprüfung bei Vorhaben
nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

(1) Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.2.1.1 UVP unterliegen der UVP-Pflicht, wenn sie in einem Gewässer ausgeführt werden sollen, auf das das Niedersächsische Wassergesetz nach dessen § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 anzuwenden ist.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU Nr. L 26 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 (ABl. EU Nr. L 124 S. 1), sowie der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EU Nr. L 197 S. 30).

(2) Abweichend von Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG besteht für die dort genannten Vorhaben keine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und keine UVP-Pflicht.

(3) Abweichend von § 35 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist bei den in Anlage 5 Nr. 2.7 UVPG genannten

1. Operationellen Programmen
 - a) aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung mit Ausnahme der Programme zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit und
 - b) aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds
- sowie
2. Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes,

soweit sie vom Land aufgestellt werden, eine obligatorische Strategische Umweltprüfung auch dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit weder für Vorhaben nach Anlage 1 UVPG noch für nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben einen Rahmen setzen.

§ 4 Zentrales Internetportal (zu § 20 UVPG)

(1) Die Einrichtung des zentralen Internetportals des Landes nach § 20 UVPG obliegt dem für Umweltverträglichkeitsprüfungen allgemein zuständigen Ministerium (Fachministerium) oder der von diesem bestimmten Behörde.

(2) Die zuständigen Behörden haben das zentrale Internetportal auch für Bekanntgaben nach § 5 Abs. 2 UVPG zu verwenden, wenn festgestellt wurde, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, oder die Bekanntgabe nicht mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden wird.

(3) Das Fachministerium macht die Internetadresse des zentralen Internetportals im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt und gibt sie auf seiner Internetseite an.

(4) Das Fachministerium oder die von ihm nach Absatz 1 bestimmte Behörde gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit, Informationen nach § 20 Abs. 2 UVPG und nach Absatz 2 auf dem Internetportal direkt zugänglich zu machen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. zu bestimmen, dass Vorschriften einer Verordnung nach § 20 Abs. 4 UVPG in Verfahren über die nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben entsprechend anzuwenden sind, und
2. die Art und Weise der Zugänglichmachung sowie die Dauer der Speicherung der Unterlagen in Bezug auf Bekanntgaben nach Absatz 2 zu regeln.

§ 5 Federführende Behörde (zu § 31 UVPG)

(1) ¹Federführende Behörde ist

1. für Vorhaben, deren Zulässigkeit einer Entscheidung nach dem Atomgesetz, dem Strahlenschutzgesetz oder einer auf diesen Gesetzen beruhenden Verordnung bedarf, das für Kernenergie zuständige Ministerium, wenn es für die Entscheidung zuständig ist und nicht nach § 31 Abs. 3 UVPG eine Bundesbehörde federführende Behörde ist,
2. für Vorhaben, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen, die für diese Genehmigung zuständige Behörde,
3. für andere Vorhaben, die einer Zulassung bedürfen, für die eine Behörde landesweit zuständig ist, diese Behörde,
4. für alle anderen Vorhaben die jeweils höchstrangige für eine der Entscheidungen zuständige Behörde.

²Ergibt sich die federführende Behörde nicht aus Satz 1, so bestimmt das Fachministerium die federführende Behörde im Einvernehmen mit den Ministerien, die die Fach- oder Rechtsaufsicht über die beteiligten Zulassungsbehörden führen.

(2) ¹Die federführende Behörde ist neben den in § 31 Abs. 2 UVPG genannten Aufgaben auch zuständig für die Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit nach den §§ 17 bis 23 UVPG und für die Bekanntmachung der Entscheidung und die Auslegung des Bescheides nach § 27 UVPG. ²Sie nimmt im Einvernehmen mit

den anderen Zulassungsbehörden bezüglich der diese betreffenden Bewertungsbestandteile auch die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 31 Abs. 4 Satz 2 UVPG vor. ³Die anderen Zulassungsbehörden legen der federführenden Behörde folgende Unterlagen vor:

1. den UVP-Bericht nach § 16 UVPG und
2. die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG, die den anderen Zulassungsbehörden vorliegen.

§ 6

Überwachung der Durchführung von bestimmten Vorhaben (zu § 68 UVPG)

¹Die zuständige Behörde kann dem Träger eines Vorhabens nach Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.9 UVPG in der Zulassungsentscheidung aufgeben, die Überwachung nach § 68 Abs. 1 UVPG durch eigene Maßnahmen durchzuführen. ²Ist der Vorhabenträger keine Behörde, so hat die zuständige Behörde in der Zulassungsentscheidung sicherzustellen, dass sie auf die Durchführung der Überwachung durch den Vorhabenträger Einfluss nehmen kann. ³Zu diesem Zweck hat sie festzulegen, dass der Vorhabenträger Berichte über die Ergebnisse seiner Überwachungsmaßnahmen einer bestimmten Behörde zu übermitteln hat und welche Anforderungen an die Berichte gestellt werden.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 122), — im Folgenden: Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 — vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind die Vorschriften jenes Gesetzes über die Vorprüfung des Einzelfalls weiter anzuwenden.

(2) Verfahren, die Zulassungsentscheidungen für nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben dienen, sind nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 zu Ende zu führen, wenn vor dem 16. Mai 2017

1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 eingeleitet wurde oder
2. die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 vorgelegt wurden.

(3) ¹Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von nach Landesrecht SUP-pflichtigen Plänen und Programmen sind nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 zu Ende zu führen, wenn vor dem 16. Mai 2017 der Untersuchungsrahmen nach § 14 f Abs. 1 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 festgelegt wurde. ²Ist der Untersuchungsrahmen nach dem 15. Mai 2017 festgelegt worden, so müssen Verfahrensschritte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt wurden, nicht wiederholt werden.

(4) Besteht nach Absatz 1 oder 2 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und ist diese gemäß § 50 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes im Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) durchzuführen, so gilt insoweit § 244 BauGB.

(5) ¹Raumordnungsverfahren bei nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben, die vor dem 1. März 2010 begonnen worden sind, sind nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der ab dem 1. März 2010 geltenden Fassung zu Ende zu führen. ²§ 74 Abs. 10 Sätze 2 und 3 UVPG gilt entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 122), außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Satz 1)

Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben**Legende:**

- X in Spalte 1 = Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung
 A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes
 S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
1	Nicht vom Bergrecht erfasster Abbau von Bodenschätzen		
	a) mit einer Abbaufläche von mehr als 25 ha, ausgenommen Steinbrüche,	X	
	b) mit einer Abbaufläche von 10 ha bis einschließlich 25 ha, ausgenommen Steinbrüche,		A
	c) mit einer Abbaufläche von mehr als 1 ha bis weniger als 10 ha, einschließlich Steinbrüchen, bei denen kein Sprengstoff eingesetzt wird;		S
2	Zum Zweck der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung:		
2.1	Beseitigung oder Beeinträchtigung einer Wallhecke, ausgenommen Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind,		
	a) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von 500 m oder mehr,	X	
	b) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von weniger als 500 m, ausgenommen das Anlegen oder Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte;		S
2.2	Beseitigung oder Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops (§ 30 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz)		
	a) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von 2 ha oder mehr,	X	
	b) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von weniger als 2 ha;		S

3	Bau einer Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. II 1983 S. 245), zuletzt geändert durch Vertrag vom 11. Dezember 1985/24. Juli 1986 (BGBl. II 1988 S. 379), soweit es sich nicht um eine Bundesautobahn oder sonstige Bundesstraße handelt;	X	
4	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, wenn die neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist oder wenn eine bestehende ein- oder zweistreifige Straße verlegt oder ausgebaut wird und der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist;	X	
5	Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes;		A
6	Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes;		A
7	Bau einer Seilbahn einschließlich der zugehörigen Einrichtungen;		A
8	Bau einer Skipiste einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen;		A
9	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung mit einer Bettenzahl von 100 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von 80 oder mehr innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) oder im Außenbereich im Sinne des § 35 des BauGB;		A
10	Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes mit 50 oder mehr Stellplätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB oder im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB;		A
11	Bau eines Freizeitparks mit einer Größe von 4 ha oder mehr innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB oder im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB;		A
12	Bau eines Parkplatzes mit einer Größe von 0,5 ha oder mehr innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB oder im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB;		A
13	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung mit einer Geschossfläche von 1 200 m ² oder mehr innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB oder im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.		A

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Liste der nach Landesrecht SUP-pflichtigen Pläne und Programme

Nr.	Pläne und Programme
1	Landschaftsprogramme, Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne
2	Nahverkehrspläne nach § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes, die für ein Projekt nach Anlage 1 Nr. 14.10 oder 14.11 UVPG einen Rahmen setzen